

Entwurfssfassung (fett = Änderung)

Richtlinien für die Verleihung des Rheinlandtalers

Richtlinien über die Verleihung des Rheinlandtalers in der Fassung vom 21.03.1996 zuletzt geändert durch den Landschaftsausschuss am 02.04.2004.

Die Richtlinien für die Verleihung wurden vom Landschaftsausschuss am ... 2013 neu gefasst:

Auf Empfehlung des Kulturausschusses der 6. Landschaftsversammlung Rheinland hat der Landschaftsausschuss am 13. Mai 1976 den Rheinlandtaler für herausragende Verdienste um die landschaftliche Kulturpflege gestiftet.

1. Mit dem RHEINLANDTALER können Persönlichkeiten ausgezeichnet werden, die sich
 - 1.1 in der landschaftlichen Kulturpflege ehrenamtlich besonders verdient gemacht haben (Denkmalpflege, Bodendenkmalpflege, Sprachgeschichte, Museumspflege, Heimatpflege)
 - 1.2 im Bereich Naturkunde, Landespflege und Naturschutz ehrenamtlich durch regional bedeutsame Leistung hervorgetan haben
 - 1.3 in besonderer Weise, anregend oder fördernd um die kulturelle Entwicklung und Bedeutung des Rheinlandes verdient gemacht haben.
2. Mit dem RHEINLANDTALER können auch Persönlichkeiten ausgezeichnet werden, die sich für das multinationale Zusammenleben und das friedliche Miteinander zwischen einzelnen Völkergruppen auf kulturellem Gebiet im Rheinland verdient gemacht haben.
3. Es können auch Persönlichkeiten aus dem benachbarten Ausland mit dem RHEINLANDTALER ausgezeichnet werden, die sich grenzüberschreitende Verdienste um den gemeinsamen Kulturraum erworben haben.
Darüber hinaus können auch Ausländer, die nicht die im vorstehenden Satz genannten Voraussetzungen erfüllen, dann in Ausnahmefällen ausgezeichnet werden, wenn sie sich in hervorragender Weise um kulturelle Belange des Rheinlandes verdient gemacht haben.
4. Kandidaten und Kandidatinnen für die Auszeichnung können benannt werden von
 - den Mitgliedern **und stellvertretenden Mitgliedern** des Landschaftsausschusses und des Kulturausschusses der Landschaftsversammlung Rheinland,
 - dem Direktor / **der Direktorin** des Landschaftsverbandes Rheinland und
 - den Mitgliedern der **Fachbereichskonferenz des LVR-Dezernates Kultur und Umwelt**

Die Vorschläge müssen im Sinne der Ziffern 1.1 bis 3 vom Vorschlagenden/von der Vorschlagenden eingehend begründet werden.

5. Über die Verleihung des Rheinlandtalers entscheidet der Kulturausschuss mit Stimmenmehrheit nach Vorbereitung in einer aus Mitgliedern des Kulturausschusses besetzten Auswahlkommission, die vom Landschaftsausschuss bestellt werden. In der Regel soll in jeder Mitgliedskörperschaft pro Jahr ein RHEINLANDTALER verliehen werden. Ausgeschlossen von der Auszeichnung sind die Vorschlagsberechtigten.
6. Der RHEINLANDTALER wird in der Regel an den Wohnorten der Ausgezeichneten durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Landschaftsversammlung Rheinland oder dessen Vertreter/Vertreterin bzw. ihres Vertreters oder ihrer Vertreterin im Beisein der örtlichen und überörtlichen Repräsentanten und der Presse überreicht.